



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 3

Vertragsschluss.
Abgabe und Zugang von Willenserklärungen.

Fall 1:

Herr Dr. Günther (G) sieht an einem Freitag im Schaufenster des Möbelhändlers Martin (M) den Sessel „*élégance*“ stehen. Auf Nachfrage des G bietet M an, den Sessel als Ausstellungsstück zum Sonderpreis von 1.700,- Euro zu verkaufen. G will es sich während des bevorstehenden Wochenendes überlegen und vereinbart mit M, dass er ihm ein Telefax schicken werde, falls er sich zum Kauf entscheide. M reserviert den Sessel daraufhin bis Montag. Nachdem sich G davon überzeugt hat, dass es sich um einen außerordentlich günstigen Preis handelt, schickt er am Samstagabend gegen 19 Uhr ein Fax an M, dass er das Ausstellungsstück zum vereinbarten Preis kaufe. M ist zufällig noch in seinem Laden, da er nach Geschäftsschluss mit einem Freund (F) bei einer Flasche Wein sitzen geblieben ist. Er liest das Schreiben, ist zufrieden und stellt daraufhin ein Schild mit der Aufschrift „Verkauft“ auf den Sessel. Am Sonntag trifft G einen Bekannten (B), dem er von dem günstigen Kauf erzählt. B, der im Speditionsgewerbe tätig ist, meint, er hätte ihm dasselbe Modell für 1.500,- Euro besorgen können, da er den Importeur sehr gut kenne und dieser ihm Großhandelspreise einräume. G sagt begeistert zu und bestellt den Sessel bei B. Noch am Sonntagvormittag wirft G ein Widerrufsschreiben in den Geschäftsbriefkasten des M. Als M am Montagmorgen das Schreiben des G vorfindet, hält er den Widerruf für verspätet und fordert von G die Bezahlung des Kaufpreises. G ist der Ansicht, es könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass M zufällig noch am Samstagabend im Geschäft war; er müsse sich schon auf die „normalen Geschäftsstunden“ verlassen können.

Kann M von G Bezahlung des Sessels verlangen?

Fall 2:

Herr Reich (R) hat der befreundeten Frau Arm (A) ein zinsloses Darlehen gegeben, damit diese einen hochverzinsten Bankkredit ablösen kann. Für die Rückerstattung ist eine bestimmte Zeit nicht vorgesehen. Nach einiger Zeit braucht R das Geld für eine luxuriöse Weltreise und will das Darlehen kündigen. Deshalb schickt er per Post der A eine schriftliche Kündigung. Diese sieht den unheilbeschwörenden Brief in ihrem Briefkasten liegen, öffnet ihn aber nicht, um den Zugang der drohenden Kündigung zu verhindern.

Hat R gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens?

1. Abwandlung:

R, der Böses ahnt, schickt die Kündigung per Einschreiben. Der Postbote trifft A nicht zu Hause an und wirft deshalb einen Benachrichtigungsschein in ihren Briefkasten. A, ihrerseits Böses ahnend, holt das Einschreiben nicht ab.

Wie ist die Rechtslage?

2. Abwandlung:

Da R nicht gern Briefe schreibt, ruft er bei A an und teilt ihr die Kündigung mündlich mit. A, die ständig viel zu laut Techno hört und deshalb außer einem permanenten Pfeifen im Ohr nicht mehr allzu viel von ihrer Umwelt mitbekommt, versteht die Kündigung nicht richtig, fragt aber auch nicht nach, sondern sagt auf Verdacht, um nicht unhöflich zu erscheinen: „Das geht schon klar“.

Wie ist die Rechtslage?

Zum Nachlesen und Vertiefen:

Brox, AT, § 7